

## **Religions- und Kirchenrecht**

### 1. Teil: Religionsrecht

#### I. Einführung und Grundlagen

##### § 1 Überblick

##### § 2 Historische Grundlagen und Entwicklungen

##### § 3 Rechtsgrundlagen

##### § 4 Grundlagen: Religionsbegriff Souveränität des Staates Verbot der Staatskirche - Neutralität des Staates - Parität

#### II. Individuelle Religionsfreiheit

##### § 5 Glaubensfreiheit und andere Individualrechte I: Grundfragen

##### § 6 Glaubensfreiheit II: Spezialfragen

#### III. Status und Freiheit der Religionsgemeinschaften

##### § 7 Begriff und Organisation von Religionsgemeinschaften

##### § 8 Betätigung der Religionsgemeinschaften

#### IV. Staat und Religion

##### § 9 Religion und Schule

##### § 10 Religion an der Hochschule

##### § 11 Religion und Anstaltswesen

##### § 12 Staatliche und kirchliche Gerichtsbarkeit

##### § 13 Staatsleistungen und sonstige Religionsförderung

### 2. Teil: Kirchenrecht

#### § 14 Grundlagen

#### § 15 Kirchliches Mitgliedschaftsrecht

#### § 16 Gottesdienst und Kasualien

#### § 17 Grundlagen des Organisationsrechts

#### § 18 Gemeinde

#### § 19 Landeskirche und weitere Organisationsebenen

#### § 20 Kirchliche Gerichtsbarkeit

#### § 21 Kirchliche Zusammenschlüsse

#### § 22 Kirchliche Werke

### 3. Teil Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht

#### § 23 Kirchenrechtliche Grundlagen

#### § 24 Religionsrechtlicher Rahmen

#### Literatur:

v. Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006

Classen, Religionsrecht, 2006

Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2008

de Wall/Muckel, Kirchenrecht, 4. Aufl. 2014 (i.E.)

Unruh, Religionsverfassungsrecht, 2. Aufl. 2012

Honnecker, Theologische Grundlagen des Kirchenrechts, 2009

## **Grundgesetz (Auszug):**

### **Artikel 4**

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

### **Artikel 3**

- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

### **Artikel 7**

- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

### **Artikel 140**

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

### **Artikel 141**

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

## **Weimarer Verfassung (Auszug):**

### **Artikel 136**

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig vom religiösen Bekenntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

### **Artikel 137**

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Andere Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuer zu erheben.
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

### **Artikel 138**

- (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.
- (2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden abgelöst.

## **Europäische Menschenrechtskonvention (Auszug):**

### **Artikel 9**

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
- (2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.